

Fragestellungen und Zusammenfassung der Antworten aus dem Workshop

3.02.2017/sti

Frage	Antwort	Bemerkungen
Vorbemerkung	Grundsatz : <i>man muss differenzieren ob es sich um eine <u>Deponie</u> oder um eine <u>Bodenverbesserung</u> handelt</i>	Diese Frage ist gemäss den kantonalen Gesetzen zu prüfen
Wer ist Eigentümer der Drainagen ?	<i>Verschieden (Eigentümer, Gemeinde, Genossenschaft)</i>	
Wer ist Eigentümer der Hauptleitungen ?	<i>Verschieden (Eigentümer, Gemeinde, Genossenschaft)</i>	
Wer ist Eigentümer der Güterwege ?	<i>Verschieden (Eigentümer, Gemeinde, Genossenschaft)</i>	
Wer ist Bauherr der Terrinauffüllung ?	<i>Bauunternehmung oder Bodeneigentümer</i>	
<p>Wer erhält die Deponiegebühr (Grundeigentümer, etc.)?</p> <p>Oder wer kann die Erdmaterialien günstiger „entsorgen“ (Bauherr, etc.)?</p> <p>Wird der Transport der Erdmaterialien günstiger als wenn man in eine Deponie fahren müsste und wer hat den Profit?</p>	<p><i>Discussion sur les gains que peut faire un Syndicat. Qui est payé pour reprendre les terres ?</i></p> <p><i>Falls ein Gesuch um Subventionen gestellt würde :</i> <i>On subventionne seulement les « ungedeckte Kosten »</i></p> <p><i>Kommt darauf an, wer Auftraggeber ist.</i> <i>Motivation: Flurabstand erhöhen, lokale Bodenverbesserungen durchführen etc.</i> <i>Dadurch gibt es normalerweise eine Win-win-Situation für beide Seiten.</i> <i>Mit den gesamten Auflagen, evtl. Umweltbaubegleitung (bodenkundliche Baubegleitung/Schüttvorgang/Mächtigkeit der jeweiligen Schichten, Oberboden, Unterboden, Kontrolle des Materials vor Ort /nur sauberes Aushubmaterial) ergibt es normalerweise keinen Unterschied bezüglich des Preises, ob das Material für eine Terrainveränderung benötigt wird, oder auf eine Deponie gebracht wird.</i></p>	
<p>Wer bezahlt die Terrainveränderung?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundeigentümer? - Bauherr durch Einsparungen? 	<i>Vermutlich werden die Kosten so verrechnet, dass der Bauherr und der Grundeigentümer etwas verdienen (d. h. win-win-Situation für beide).</i>	

Frage	Antwort	Bemerkungen
<p>Welche Massnahmen im Bereich „Drainagen“ müssen ein Bauherr und/oder der Grundeigentümer treffen bevor eine Terrinauffüllung möglich ist?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welches Risiko besteht, dass Schäden an Drainage entstehen? - Zustand der Drainagen erheben 	<p><i>Drainagenetz muss aufgenommen werden, damit der Ist-Zustand erfasst ist. Nachträgliche Kontrolle und entsprechender Ersatz bei festgestellten Schäden.</i></p> <p><i>Bei grösseren Terrainüberdeckungen ist im Projekt vorzusehen, die Drainagen anschliessend neu zu erstellen. Wenn dies zu teuer wird, ist ein anderer Ort für die Terrinauffüllung zu suchen.</i></p>	
<p>Welche Massnahmen im Bereich „Güterwege“ müssen ein Bauherr und/oder der Grundeigentümer treffen bevor eine Terrinauffüllung möglich ist?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustandsaufnahme Güterwege vor/nachher? - Weiteres? 	<p><i>Beweisaufnahme des Ist-Zustandes vor Baubeginn und nach Bauende. Nach Bauende Herstellung des Ist-Zustandes. Abgeltung für die übermässige Nutzung des Güterweges, auch wenn keine sichtbaren Schäden vorhanden sind. Dies ist vor Baubeginn schriftlich festzulegen.</i></p> <p><i>In Unterhalts-Reglementen von Wegen ist die zulässige Tonnage definiert. Für Bauvorhaben werden Sonderbewilligungen erteilt und Gebühren erhoben. Die Gemeinde ist zuständig. Der Kanton hat keinen Einfluss.</i></p>	
<p>Wann braucht es eine Baubewilligung?</p>	<p><i>Différent selon les cantons. Le canton peut intervenir car il faut un permis de construire. Le canton peut demander des compléments d'information.</i></p> <p><i>NE : plan spécial soumis à autorisation</i></p> <p><i>JU :il faut un permis de construire. Selon l'importance il faut une procédure différente jusqu'au changement de plan d'affectation.</i></p> <p><i>JU : directives qui distingue ce qui est une décharge. Si un agriculteur veut faire du business, il n'aura pas d'autorisation de construire. Priorités sur les endroits officiels.</i></p> <p><i>Je nach Kanton zu Kanton verschieden. Im Kt. VS benötigt jede Bodenveränderung über 500m² oder 750m³ eine Baubewilligung.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben werden Sonderbewilligungen erteilt und Gebühren erhoben. Die Gemeinde ist zuständig. Der Kanton hat keinen Einfluss.</i></p> <p><i>Viele Kantone haben eine Baubewilligungspflicht mit Auflagen (Zufahrt, Drainage, Ersatzleistung,..)</i></p>	

Frage	Antwort	Bemerkungen
<p>Was muss in einer Baubewilligung betr. Drainagen/Güterwege geregelt sein?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsfähigkeit/Ersatz von Drainagen? - Einschränkungen bei Fahrwegen 	<p><i>Der Bauherr muss eine Garantie abgeben, dass er den Unterhalt während der Zeit der Nutzung übernimmt und für das Funktionieren der Drainagen bzw. für den einwandfreien Zustand der betroffenen Güterwege. Es soll ein „Beweis“ erbracht werden für das Funktionieren in Zukunft. Es müssen Auflagen und Bedingungen formuliert werden.</i></p> <p><i>Bewilligungen müssen die Pflicht enthalten, benützte Strassen und Wege wieder in Stand zu stellen.</i></p> <p><i>Jedes Projekt ausserhalb der Bauzone benötigt eine kantonale Vernehmlassung. Im Rahmen der Vernehmlassung machen die beteiligten Dienststellen div. Auflagen – u. a. Drainagesystem darf in seiner Funktionsfähigkeit nicht gestört werden – Kontrolle und Ersatz der entsprechenden Leitungen. Ebenfalls notwendige Hinweise und Bedingungen (Einschränkungen) bezüglich der Fahrwege.</i></p> <p><i>BE : Bodenfruchtbarkeit, Wege müssen neu gemacht werden, neues Drainagesystem</i></p>	
<p>Wer ist verantwortlich, wenn die Auffüllung Schäden an Drainagen verursacht?</p>	<p><i>Der Bauherr ist verantwortlich: es muss in der Baubewilligung formuliert werden.</i></p> <p><i>Die Unternehmer müssen bei Schäden grundsätzlich in die Pflicht genommen werden (Verursacherprinzip). Bei langfristigen Schäden kann dies jedoch schwierig sein. Ausserdem ist der Nachweis nicht immer einfach.</i></p>	
<p>Gibt es Einsprachen gegen Terrinauffüllungen auch in anderen Kantonen?</p>	<p><i>Andere Kantone holen Mitberichte vorher ein.</i></p> <p><i>öffentliche Vernehmlassung – je nach Bauprojekt und Grösse der Auffüllung wird es Einsprachen geben.</i></p> <p><i>Einsprachen gegen Terrinauffüllungen: keine Beispiele bekannt.</i></p>	

Frage	Antwort	Bemerkungen
<p>Wie gehen andere Kantone mit solchen Fragen um?</p>	<p><i>Die kantonale Fachstelle Bodenschutz muss beurteilen, wo es sinnvoll ist und wo nicht für solche Veränderungen.</i> <i>Generell prüfen: handelt es sich um eine Zweckentfremdung von subventionierten Güterwegen, Drainagen, etc.</i> BE: 1) vorher Stellungnahmen von andern Ämtern einholen, 2) Auflage Wiederinstandstellung der Güterwege regeln, 3) prüfen ob es ein neues Drainagesystem braucht ZH: auch prüfen ob eine Bachausdolung erfolgen kann</p> <p><i>Problem : Absprache zwischen Unternehmern und Landwirt « die man gar nicht kennt »</i></p> <p><i>Die Baupolizeibehörde muss schauen, wenn Strassen über Gebühr beansprucht werden.</i></p>	
<p>Gibt es dazu bestehende Vereinbarungen/Vorlagen in anderen Kantone?</p>	<p><i>Richtlinien „Bodenschutz beim Bauen“ sowie „Boden und Bauen“ vom BAFU</i> <i>Diverse Kantone (ZH, BE) haben oder erarbeiten neue Richtlinien.</i></p>	
<p>Allgemeine wichtige Hinweise</p>	<p><i>C'est important de différencier entre Bodenverbesserungen et Deponie</i> <i>Dans certains cantons, il y a encore des décharges illégales.</i> <i>Viele Kantone haben eine Baubewilligungspflicht mit Auflagen (Zufahrt, Drainage, Ersatzleistung,..)</i> <i>Les entreprises sont intéressés si le dépôt est supérieur à 1.0 m.</i></p>	